



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

2. Mai 2020

04/2020

Aus dem Inhalt

Erweiterung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Ilmenau für den Bereich der neuen Ortsteile

2

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ilmenau „An der Schloßmauer“

2

Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungs-plans Nr. 28 der Stadt Ilmenau „Revitalisierung Netto-Markt“

3

Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungs-plans Nr. 27 der Stadt Ilmenau „Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“

3

Satzungsänderungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

5

Absage des Ilmenauer Altstadtfestes 2020

12

Fäkalienentsorgung in den Ortsteilen Heyda, Oehrenstock, Stützerbach

12

Aufruf zur Beteiligung am Bürgerhaushalt 2021

12

Stadtradeln und Schul-radeln im Ilm-Kreis 2020

18

Die Stadt Ilmenau gratulierte

18

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **05/2020** erscheint am 29. Mai.

Mehr Informationen via QR:



Der Frühling kehrt ein, in Ilmenau und seinen Ortsteilen



Blühende Flächen im Stadtgebiet und Osterschmuck

Foto: R. Henneberger

Ab dem 16. März 2020 begann die jährliche Frühjahrsbepflanzung im Stadtgebiet von Ilmenau und seinen Ortsteilen. Dabei wurden diesmal wieder rund 4.000 Blumen neu gepflanzt, darunter hauptsächlich Hornveilchen, Bellis, Stiefmütterchen. Schon im Herbst 2019 wurden 5.000 Narzissen, 1.000 Tulpen sowie rund 2.500 Stück verschiedene Kleinzwiebeln, wie Schneeglöckchen, Krokus, Anemone, Kaiserkronen etc. gesteckt. Die Abteilung Stadtgrün war hierfür im Einsatz und pflanzte neue Blumen in den Ortsteilen sowie im weiteren Ilmenauer Stadtgebiet, beispielsweise auf dem Friedhof, in der Krohnstraße und der Sophienstraße, am Amtshaus und im Amtsgarten sowie auf dem Blue-Ash-Platz vor dem Bahnhof.

In der letzten Märzwoche wurden auch wieder viele Brunnen in den Ortsteilen und der Kernstadt mit festlichem Osterschmuck versehen. Der Dank der Stadt gilt dabei allen Mitwirkenden, vor allem den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, für die vielen Stunden der Arbeit für die Gemeinde. In den meisten neuen Ortsteilen widmen sich lokale Vereine und Anwohner der Verschönerung des Ortes. Großer Dank gilt unter anderem dem Fremdenverkehrsverein Langewiesen und der Kirchgemeinde Langewiesen, der Volkssolidarität Oehrenstock, den Handarbeiterfrauen in Gehren sowie dem Heimat- und Geschichtsverein in Jesuborn, ebenso wie den

Anwohnerinnen und Anwohnern in Gräfnau-Angstedt und Wümbach.

Zu dieser Jahreszeit beginnen für gewöhnlich bekannte Traditionsveranstaltungen im Freien. Doch in diesem Jahr stehen die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus dem entgegen. Größere Veranstaltungen sind noch bis zum 31. August ausgesetzt. Deshalb können unter anderem das Schlossparkfest und das Fischerfest in Gehren, das Sommerfest in Langewiesen sowie zahlreiche weitere Veranstaltungen nicht stattfinden. Auch das Ilmenauer Altstadtfest musste leider abgesagt werden. Noch ist Geduld gefragt, bis Lockerungen möglich werden und das kulturelle Leben wieder beginnen kann. Ilmenaus Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultze bekräftigt deshalb seinen Appell zum Wohle der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger, die Regeln zur Kontaktvermeidung und die Abstandsregeln diszipliniert einzuhalten. Je erfolgreicher die Eindämmung des Virus verläuft, desto früher kann man zur Normalität zurückkehren.

Dies bietet auch die Gelegenheit zur Entschleunigung, eine Möglichkeit, sich Dingen zu widmen, für die gewöhnlich keine Zeit im Alltag übrig ist, wie vielleicht das Arbeiten im eigenen Garten, das Lesen eines guten Buches oder das Telefonieren mit entfernt lebenden Familienangehörigen.

Amtliche Bekanntmachung

über die Erweiterung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilmenau für den Bereich der neuen Ortsteile (OT) - OT Bücheloh, OT Wümbach, OT Gräfinau-Angstedt, OT Stadt Langewiesen, OT Oehrenstock, OT Stadt Gehren, OT Jesuborn, OT Pennewitz, OT Möhrenbach, OT Stützerbach, OT Frauenwald

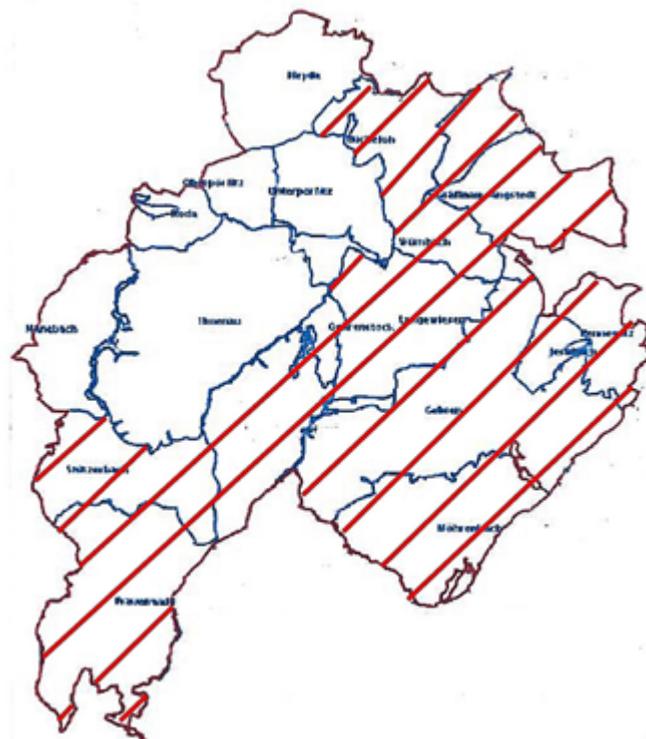
Mit Eilentscheidung vom 24.03.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, für das Territorium der Stadt Ilmenau - OT Bücheloh, OT Wümbach, OT Gräfinau-Angstedt, OT Stadt Langewiesen, OT Oehrenstock, OT Stadt Gehren, OT Jesuborn, OT Pennewitz, OT Möhrenbach, OT Stützerbach, OT Frauenwald - auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan der Stadt Ilmenau zu erweitern.

1. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 13.607 ha umfasst folgende Gemarkungen: Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Langewiesen, Oehrenstock, Wald Langewiesen, Gehren, Jesuborn, Pennewitz, Möhrenbach, Stützerbach, Frauenwald.
2. Anlass der neuen Planung ist die Aktualisierung und Weiterführung der bisherigen Entwicklungskonzepte aus den Jahren 1991/94 und 2002 zu einem aktuellen Flächennutzungsplan.

Sämtliche bestehenden Aufstellungsbeschlüsse zu Flächennutzungsplanungen der ehemaligen Städte und Gemeinden, welche jetzt Ortsteile der Stadt Ilmenau sind, werden aufgehoben.

Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Übersichtsplan - Geltungsbereich der Erweiterung (rot schraffierte Fläche)

Amtliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Ilmenau „An der Schloßmauer“

Mit Eilentscheidung vom 24.03.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, für den zentralen Bereich An der Schloßmauer/ Bahnhofstraße in der Innenstadt Ilmenau den Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Ilmenau „An der Schloßmauer“ aufzustellen.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben.

Das Aufstellungsverfahren wird hiermit eingeleitet.

1. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,75 ha. Das Plangebiet in der Flur 3, Gemarkung Ilmenau, wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Straße An der Schloßmauer, Flurstück 349/7
 - im Osten durch die Straße An der Musikschule, Flurstück 370/3
 - im Süden durch die Bahnhofstraße, Flurstück 384/9
 - im Westen durch die Straße An der Schloßmauer, Flurstück 382/1

Gemäß Lageplan liegt folgendes Flurstück im Plangebiet: Flurstück 3022, Flur 3, Gemarkung Ilmenau (An der Schloßmauer 6, Bahnhofstraße 7, Bahnhofstraße 9)

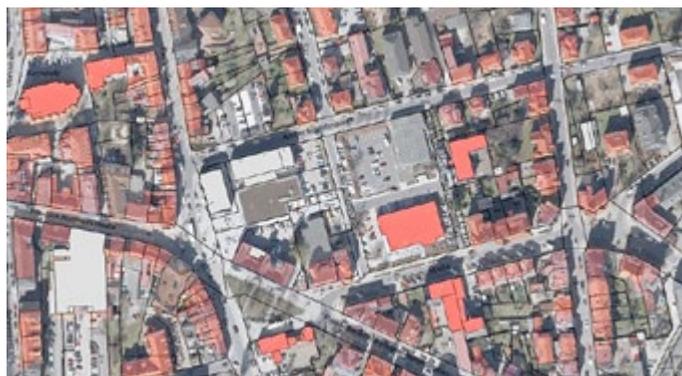
Der Lageplan wird zum Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses erklärt.

2. Anlass der Planung ist die bauliche und strukturelle Umgestaltung des Grundstückes mit innerstädtischen Funktionen. Mit der Planung soll die städtebauliche Anpassung und Ordnung des Gesamtbereiches gewährleistet werden.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ilmenau, Stand September 2017, als Wohnbauland dargestellt. Entsprechend der Planung wird der FNP im Bedarfsfall berichtigt.

Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes

Amtliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Ilmenau „Revitalisierung Netto-Markt in Gehren“

Mit Eilentscheidung vom 24.03.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, für den Standort in Ilmenau, Ortsteil Stadt Gehren, Königseer Straße 3 - 5 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Revitalisierung Netto-Markt“ aufzustellen.

Das Aufstellungsverfahren wird hiermit eingeleitet.

- Die Größe des Plangebiets beträgt 0,51 ha.
Das Plangebiet besteht aus dem folgenden Grundstück:
Gemarkung Gehren, Flur 12, Flurstück 622
Das Plangebiet wird durch folgende Grundstücke der Gemarkung Gehren begrenzt:
 - im Nordosten durch das Flurstück 623 der Flur 12 (Königseer Straße 7)
 - im Südosten durch das Flurstück 651 der Flur 12 (Königseer Straße)
 - im Südwesten durch das Flurstück 621 der Flur 12 (Königseer Straße 1)
 - im Nordwesten durch das Flurstück 638/17 der Flur 13 (Alte Bahnhofstraße) und das Flurstück 638/2 (An der Bahnhofstraße)
- Anlass der Planung ist das Bestreben des Vorhabenträgers, den auf dem Grundstück befindlichen Markt zu einem großflächigen Einzelhandel zu erweitern/zu revitalisieren.
- Ziel der Planung ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des zentralen Versorgungsbereichs des Ortsteils Stadt Gehren sowie der Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr und auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich.

- Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für den Ortsteil Stadt Gehren nicht vor.
- Die Aufstellung erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im Auftrag und auf Rechnung des Vorhabenträgers.
- Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Luftbild mit gekennzeichnetem Geltungsbereich

Amtliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 der Stadt Ilmenau „Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“

Mit Eilentscheidung vom 24.03.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, für den Standort Lenkgrund Frauenwald den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 aufzustellen.

Das Aufstellungsverfahren wird hiermit eingeleitet.

- Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,5 ha.
Folgende Flurstücke liegen im Plangebiet:
Gemarkung Frauenwald, Flur 18,
Flurstücke 58/28, 58/29, 384/58, 386/58
Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke der Gemarkung Frauenwald begrenzt:
 - im Norden durch das Flurstück 191/58 der Flur 18
 - im Osten durch das Flurstück 45/9 der Flur 17
 - im Süden durch die Flurstücke 58/31 und 58/30 der Flur 18
 - im Westen durch die Flurstücke 59/8 und 59/7 der Flur 18
- Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Investors, auf seinen Grundstücken ein Naturcamp zu errichten.

- Ziel der Planung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des im Außenbereich befindlichen Areals.
- Das Plangebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frauenwald (Stand 1990) als Landwirtschafts- und Wasserfläche mit der Nutzung als Waldbad ausgewiesen. Die Flächennutzungsplanung ist mit der neuen Planung in Übereinstimmung zu bringen.
- Die Planerstellung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Vorhabenträgers.
- Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Luftbilder hierzu finden Sie auf der nächsten Seite >>>



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau
„Naturcamp Lenkgrund Frauenwald“



**Information zu Satzungsänderungen
des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI),
bekannt gemacht am 24.03.2020 im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 3/2020**



(1) Änderungssatzung zur Betriebssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 mit Beschluss Nr. 01/2020 die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), des § 76 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**3. Änderungssatzung der Betriebssatzung
des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002**

I. Änderung

1. Änderung von § 1 - Gegenstand und Zweck des Zweckverbandes
§ 1 Abs. (1) bis (3) entfällt und erhält eine neue Fassung unter der Überschrift:
§ 1 - Eigenbetrieb
(1) ¹Die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. ²Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
(2) Das Stammkapital wird auf 7,66 Mio. Euro festgesetzt.
2. Änderung von § 2 - Stammkapital
§ 2 (alt) entfällt und erhält ebenfalls eine neue Fassung unter der Überschrift:
§ 2 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
(1) ¹Zweck des Eigenbetriebes ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes. ²Er hat die hierfür erforderlichen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie die zusätzlich erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.
(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.
(3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
3. Änderung von § 3 - Für den Eigenbetrieb zuständige Organe
§ 3 entfällt ersatzlos.
Alt: „Zuständige Organe für die Angelegenheit des Eigenbetriebes sind:
· Geschäftsleitung
· Verbandsvorsitzender
· Verbandsausschuss.“
4. Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen
Durch die Streichung des § 3 „Für den Eigenbetrieb zuständige Organe“ sowie des § 9 (siehe Pkt. 10) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:
a) § 4 alt wird zu § 3 neu
b) § 5 alt wird zu § 4 neu
c) § 6 alt wird zu § 5 neu
d) § 7 alt wird zu § 6 neu
e) § 8 alt wird zur § 7 neu
f) § 10 alt wird zu § 8 neu
g) § 11 alt wird zu § 9 neu.
5. Änderung von § 3 - Geschäftsleitung (vormals § 4)
a) § 3 Abs. (1) erhält nachfolgende geänderte Fassung:
Alt: „¹Die Geschäftsleitung besteht aus 1 Mitglied (Geschäftsleiter).“
Neu: Die Überschrift ändert sich in: „§ 3 - Geschäftsleitung (Werkleitung)“ sowie
„Die Werkleitung trägt den Namen „Geschäftsleitung“ und besteht aus einem Mitglied.“
b) § 3 Abs. (2) Ziff. 5, 6 und 7 wird wie folgt geändert:
Alt: „5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügung des Verbandsvorsitzenden den nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. mit § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:
6. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern, 7. dienstliche Maßnahmen.“
Neu: „5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden die nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:
· Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Versetzung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung selbst betreffen und
· dienstliche Maßnahmen.“

c) § 3 Abs. (2) Ziff. 8 wird als § 3 Abs. (3) neu eingefügt:

„Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor.² Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.“

d) Durch die vorgenannte Einfügung wird § 3 Abs. (3) (alt) zu § 3 Abs. (4), § 3 Abs. (4) (alt) zu § 3 Abs. (5).

e) § 3 Abs. (4) alt bzw. (5) neu wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschlusses- Benutzungsverhältnisses
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderungen

anzuordnen sowie Verwaltungsakte zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen und der Kostenerstattung zu erlassen.“

Neu: „Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschlusses- und Benutzungsverhältnisses,
- Erlass von Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden,
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderung

anzuordnen.“

f) § 3 Abs. (5) alt

§ 3 Abs. (5) als wird zu § 3 Abs. (6).

6. Änderung von § 4 - Verbandsausschuss (vormals § 5)

a) § 4 erhält die Überschrift „Verbandsausschuss (Werk-ausschuss)“

b) § 4 Abs. (1) wird neu eingefügt:

„¹Der Eigenbetrieb verzichtet auf einen Werkausschuss.
²Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Werkausschusses und die Zusammensetzung des Verbandsausschusses richtet sich nach § 15 der Verbands-satzung.“

c) § 4 Abs. (1) bis (3) alt werden als § 4 Abs. (2) bis (4) neu fortgeführt.

d) § 4 Abs. (4) Ziff. 4 und 5 neu werden ersatzlos gestri-chen.

e) § 4 Abs. (4) Ziff. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden als Ziff. 4, 5, 6, 7, 8 und 9

fortgeführt.

7. Änderung von § 6 - Vertretungsbefugnis (vormals § 7)

§ 6 Abs. (1) wird geändert:

Alt: „Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Ge-schäftsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.“

Neu: „¹Die Geschäftsleitung vertritt den Eigenbetrieb in Ge-schäftsangelegenheit gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie wird durch drei Stellvertreter vertreten.“

8. Änderung von § 7 - Verpflichtungserklärungen (vormals § 8)

a) § 7 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckver-bandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.“

Neu: „Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau“ durch jeweils 2 Vertretungs-berechtigte.“

b) § 7 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.“

Neu: „Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

9. Änderung von § 9 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 9 (alt) entfällt ersatzlos.

Alt: (1) „Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, sowie nicht Eigenbetriebe befreit sind. (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

- Siegel -

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 mit Beschluss Nr. 02/2020 die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

I. Änderung

1. Änderung von § 2 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
§ 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee-Rottenbach, Langewiesen, Martinroda, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

Neu: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Angelroda, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

2. Änderung von § 3 - Verbandsaufgaben
§ 3 Abs. (5) erhält nachfolgende neue Fassung:

Alt: „Der Verband arbeitet nach den Vorschriften des kommunalen Eigenbetriebes.“

Neu: „Der Verband bedient sich seiner Aufgaben des Eigenbetriebes.“

3. Änderung von § 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 9 Abs. (1) Ziff. 12. wird ersatzlos gestrichen:

Alt: „12. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der leitenden Dienstkräfte des Verbandes - Näheres regelt die Betriebsatzung.“

4. Änderung von § 10 Abs. 3 - Einberufung der Verbandsversammlung
§ 10 Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „¹Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den dritten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. ²Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.“

5. Änderung von § 14 - Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 14 Abs. (5) wird um Satz 3 bis 6 neu ergänzt:

Alt: „¹Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. ²Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.“

Neu: „³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ⁴Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

6. Änderung von § 15 - Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

a) § 15 Abs. (1) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „²Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters regelt sich nach § 8 Abs. (4), (5) und (6).“

b) § 15 Abs. (2) Ziff. 2. wird wie folgt geändert:

Alt: „Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Verbandes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Neu: „Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

7. Änderung von § 17 - Geschäft des Verbandsvorsitzenden

a) § 17 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: „²Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Geschäftsleiter beauftragt ist.“

Neu: „²Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Eigenbetrieb beauftragt ist.“

b) § 17 Abs. (2) Satz 3 Ziff. 4. erhält folgende neue Fassung:

Alt: „4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes.“

Neu: „4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes und des Eigenbetriebes.“

c) § 17 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „²Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.“

Neu: „²Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.“

d) § 17 Abs. (4) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „Abs. (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Abs. (3) erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.“

Neu: „Absatz (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Absatz (3) erteilt ist oder der Geschäftsverteilungsplan eine entsprechende Regelung vorsieht.“

8. Änderung von § 19 - Sitzungen des Verbandsausschusses § 19 Absatz (1) Satz 4 entfällt ersatzlos.

Alt: „⁴Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsausschuss zur Sitzung einberufen, sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.“

9. Änderung von § 20 - Beschlussfassung im Verbandsausschuss § 20 Absatz (2) erhält eine neue Fassung:

Alt: „Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 7 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

Neu: „Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 6 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

10. Änderung von § 21 - Geschäftsleiter § 21 entfällt ersatzlos.

Alt: „(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

(2) ¹Der Geschäftsleiter führt unbeschadet der Bestimmung über die Zuständigkeit des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und Leiter der Betriebe. ²Die Vertretung des Geschäftsleiters ist in einer Dienstanweisung zu regeln. ³Der Verbandsvorsitzende ist über die geplante Vertretung von länger als 5 Tagen vorab zu informieren.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an allen Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Zuständigkeiten nach § 33 (2) ThürKGG übertragen werden.“

11. Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen Durch den Entfall des § 21 (alt) „Geschäftsleiter“ ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- a) § 22 alt wird zu § 21 neu
- b) § 23 alt wird zu § 22 neu
- c) § 24 alt wird zu § 23 neu
- d) § 25 alt wird zu § 24 neu
- e) § 26 alt wird zu § 25 neu
- f) § 27 alt wird zu § 26 neu
- g) § 28 alt wird zu § 27 neu
- h) § 29 alt wird zu § 28 neu
- i) § 30 alt wird zu § 29 neu

j) § 31 alt wird zu § 30 neu

k) § 32 alt wird zu § 31 neu

l) § 33 alt wird zu § 32 neu

m) § 34 alt wird zu § 33 neu

n) § 35 alt wird zu § 34 neu

o) § 36 alt wird zu § 35 neu

p) § 37 alt wird zu § 36 neu

12. Änderung von § 21 (neu) - Wirtschaftsplan (vormals § 22) § 21 erhält die neue Überschrift „Betriebs- und Wirtschaftsführung“. Die Absätze (1) bis (3) entfallen. § 21 erhält nachfolgende Fassung:

Neu: „¹Der Zweckverband verwaltet die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung durch einen Eigenbetrieb. ²Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebs nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt. ³Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.“

13. Änderung von § 27 (neu) - Bekanntmachungen (vormals § 28)

§ 27 Abs. (1) Satz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Alt: „²Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.“

Neu: „²Die Mitgliedsgemeinden sollen sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.“

14. Änderung von § 30 (neu) - Zusammensetzung des Verbraucherbeirates, Aufwandsentschädigung (vormals § 31)

§ 30 Abs. (1) b) Satz 3 und 4 entfallen. Als neuer Satz 3 wird wie folgt eingefügt:

Neu: „³Die Verbandsmitglieder schlagen Beiräte gemäß folgender Aufstellung vor:

Geratal (OT Geraberg, Geschwenda)	1 Beirat
Großbreitenbach	2 Beiräte
Ilmenau	9 Beiräte

Königsee (einschl. der verwalteten Gemeinden Allendorf und Bechstedt)	2 Beiräte
---	-----------

Geratal/Plaue (Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda)	1 Beirat
Suhl (OT Schmiedefeld)	1 Beirat
Sitzendorf	1 Beirat.“

15. Änderung von § 31 (neu) - Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates (vormals § 32)

Nach § 31 Abs. (5) wird als neuer Abs. (6) eingefügt:

„¹Stellt die Satzung auf die Mehrheit der Mitglieder des Verbraucherbeirates ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbraucherbeirates maßgebend. ²Die dort festgelegte Anzahl von 18 Verbraucherbeiratsmitgliedern verringert sich entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden eines Beirates wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. ³Gleiches gilt, wenn auf die Verbandsmitglieder entfallenden Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern nicht besetzt werden können.“

Die Reihenfolge der Absätze (6), (7) und (8) alt ändert sich entsprechend in § 31 Absätze (7), (8) und (9).

16. Änderung von § 34 (neu) - Aufsicht (vormals § 35)
§ 34 wird unter der neuen Überschrift „Rechtsaufsicht“ geführt und wie folgt geändert:

Alt: „Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates IIm-Kreis.“

Neu: „Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes des IIm-Kreises.“

17. Änderung von § 35 (neu) - Zustimmung zu Geschäften (vormals § 36)
§ 35 wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die lt. Wirtschaftsplan bereits genehmigte Darlehenssumme hinausgeht,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Verbandsausschusses einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
5. zur Änderung der Verbandsaufgabe, zum Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,
6. zur Auflösung des Verbandes.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Aufnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.“

18. Änderung von § 36 (neu) - In-Kraft-Treten (vormals § 37)
Durch den Entfall von § 35 (neu) „Zustimmung zu Geschäften“ wird aus § 36 (neu) „In-Kraft-Treten“ § 35.

II. In-Kraft-Treten:

Die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

- Siegel -

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 mit Beschluss Nr. 04/2020 die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

14. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

I. Änderung

1. Änderung von § 2 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
§ 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Angelroda, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

Neu: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

2. Änderung von § 8 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

a) § 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.“

²Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist sein gesetzlicher Vertreter. ³Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Abs. (5) gewählt wurde, nimmt er an der Verbandsversammlung teil.“

Neu: „¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist sein gesetzlicher Vertreter.“

b) § 8 Abs. (4) erhält nachfolgende neue Fassung:

Alt: „Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach ThürKGG § 30, Abs. (3) gewählt.“

Neu: „Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 ThürKGG gewählt.“

c) § 8 Abs. (5) und (6) werden ersatzlos gestrichen.

Alt: „(5) ¹Der stellvertretende Verbandsvorsitzende kann auf Vorschlag des Verbandsausschusses aus dem Kreis sachkundiger Bürger im Verbandsgebiet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Verbandsversammlung gewählt werden. ²Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt werden. ³Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Satz 1 gewählt wurde, hat er als Teilnehmer der Verbandsversammlung eine beratende Stimme. ⁴In Vertretung des Verbandsvorsitzenden leitet er die Verbandsversammlung mit Sitz und Stimme des Verbandsvorsitzenden.“

„(6) ¹Soweit der Verbandsausschuss von seinem Vorschlagsrecht für die Wahl seines Stellvertreters aus den Reihen der sachkundigen Bürger keinen Gebrauch macht, regelt sich die Wahl des Stellvertreters im Sinne von § 8 Abs. (4). ²Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende ein Verbandsrat ist, ist er Mitglied mit der Stimmenzahl für das von ihm vertretene Verbandsmitglied.“

3. Änderung von § 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung § 9 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. ²Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. ³Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses
3. die Bildung von Ausschüssen
4. die Bestellung des Geschäftsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
9. die Festlegung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsausschusses und dem Verband
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.“

Neu: „¹Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. ²Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. ³Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter

2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses
3. die Bildung von Ausschüssen
4. die Bestellung des Geschäftsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
9. die Festlegung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsausschusses und dem Verband
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.“

4. Änderung von § 11 - Sitzung der Verbandsversammlung § 11 Abs. (2) wird neu gefasst:

Alt: „Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.“

Neu: „Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.“

5. Änderung von § 12 - Niederschrift § 12 Abs. (3) wird durch ersatzlose Streichung des Satzes 2 geändert:

Alt: „¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. ²Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

Neu: „Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.“

6. Änderung von § 15 - Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

a) § 15 Abs. (1) ändert sich wie folgt:

Alt: „¹Der Verbandsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
- der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses ist und
- 8 Beisitzer.

²Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter im Sinne von § 9 Abs. (1) in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. ³Der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.“

Neu: „¹Der Verbandsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
- die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sind und
- 4 Beisitzer.

²Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt sein gesetzlicher Vertreter in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. ³Einer der von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übernimmt den Vorsitz.“

b) § 15 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

1. In der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Neu: „Die übrigen 4 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

1. In der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

7. Änderung von § 17 - Geschäft des Verbandsvorsitzenden § 17 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind. ³Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.“

Neu: „¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder von einem seiner Vertreter im Amt unterzeichnet sind. ³Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.“

8. Änderung von § 19 - Sitzung des Verbandsausschusses

§ 19 Abs. (1) wird neu gefasst:

Alt: „¹Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

²Auf Verlangen von 4 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.“

Neu: „¹Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

²Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.“

9. Änderung von § 20 - Beschlussfassung im Verbandsausschuss § 20 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 6 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können. ³Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.“

Neu: „¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 4 von zurzeit 7 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können. ³Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

- Siegel -

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Absage des Ilmenauer Altstadtfestes 2020

Mit großem Bedauern sagt die Stadtverwaltung Ilmenau in Absprache mit den Bühnenbetreibern das diesjährige Altstadtfest vom 5. bis 7. Juni 2020 ab. Auf Grund der aktuellen Entwicklung ist eine Durchführung von Großveranstaltungen bis Ende August untersagt, unter diese Bestimmung fällt demnach auch das 28. Ilmenauer Altstadtfest.

Natürlich bedauern alle Beteiligten die Entscheidung sehr, da in den letzten Monaten bereits viel Arbeit in die Planung der Veranstaltung investiert wurde. Jedoch kann die schwierige Zeit genutzt werden, um die Organisation für das im nächsten Jahr kommende Altstadtfest voranzutreiben und den Ilmenauern und Besuchern ein großartiges und ausgelassenes Fest zu bieten.

Alle Händler und Künstler erhalten von der Stadtverwaltung Ilmenau eine schriftliche Information über die Absage des Alt-

stadtfestes, bereits gezahlte Standgelder werden in den nächsten Wochen zurückerstattet. Auch mit den weiteren Dienstleistern aus den Bereichen Sicherheit oder Gesundheitsdienst wird in den kommenden Tagen Kontakt aufgenommen. Die für dieses Jahr geplanten Bühnenprogramme sollen auf das Jahr 2021 umgebucht werden.

Das Kultur- und Sozialamt hofft, dass die Händler des Altstadtfestes, welche diese Veranstaltung teilweise schon seit über 20 Jahren begleiten, diese schwierigen Zeiten überstehen, um auch in Zukunft die Besucher des Ilmenauer Altstadtfestes mit ihren Angeboten zu begeistern.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Fäkalienentsorgung in den Ortsteilen Heyda, Oehrenstock und Stützerbach

Vorläufige Abfuhrpläne 2020

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt. Terminabsprache von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaub u. ä. nicht anwesend sind, können direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628 - 613417, erfolgen.

Heyda 04.05. und 05.05.2020 Am Sportplatz Gemeindewaldstraße Auf der Heide Brauhausgasse An der Ecke Angergasse Schulzengasse Johannisingasse	Oehrenstock 07.05.2020 Neustädter Straße Oehretalstraße Arthur-Keyn-Ring	Stützerbach 15.05.2020 Am Reifberg Gartenstraße Bergstraße	Stützerbach 28.05.2020 Unterstraße Papiermühlenweg Grenzgraben Bahnhofstraße	Stützerbach 09.06.2020 Am Schloßberg Goetheplatz Goethestraße Feldstraße
Oehrenstock 06.05.2020 Schorte Schlosserstraße Lehde	Stützerbach 08.05.2020 Ilmenauer Straße Schleusinger Straße Friedensstraße Taubachstraße	20.05.2020 Bergstraße Mühlgraben Mittelstraße	02.06.2020 Rabental Auerhahnstraße	bis 12.06.2020 Nicht-Angetroffene
	13.05.2020 Oberstraße Waldstraße	26.05.2020 Hügelgasse Kirchweg Talstraße	05.06.2020 Auerhahnstraße Sebastian-Kneipp-Str. Schulstraße	

Aufruf zur Beteiligung am Bürgerhaushalt 2021

Eine Stadt lebt vom Mitmachen und von den Ideen ihrer Bürger und Bürgerinnen. Daher haben auch in diesem Jahr die Einwohnerinnen und Einwohner von Ilmenau und den Ortsteilen die Möglichkeit, Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2021 bei der Stadtverwaltung Ilmenau einzureichen. Dies soll primär über das Online-Formular auf der Website der Stadt Ilmenau unter Willkommen >> Aktuelles >> Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2021 geschehen (www.ilmenau.de/4173-0-Vorschlaege+zum+Buergershaushalt+2021.html). So wird die Eingabe direkt in das System übertragen. Alternativ kann aber auch das hier enthaltene Formular verwendet werden. Die Einreichung von Vorschlägen ist bis zum 31. Mai 2020 möglich.

Formulare zur Einreichung eines Vorschlags zum Ilmenauer Bürgerhaushalt 2021

Für das Einreichen eines Vorschlages bitten wir darum, das Online-Formular auf der Internetseite der Stadtverwaltung zu nutzen. Dort kann der Vorschlag direkt übermittelt und in unserem System bearbeitet werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie nötigenfalls auch das hier abgedruckte Formular verwenden und postalisch oder eingescannt per E-Mail an die Stadtverwaltung übermitteln.

In jedem Fall gilt: Bitte für jeden Vorschlag ein neues Formular ausfüllen. Alle als Pflichtfelder gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden. Die abgefragten Kontaktdaten werden für die weitere Bearbeitung durch die Stadtverwaltung Ilmenau benötigt. Sie werden im Zusammenhang mit dem Vorschlag jedoch nur veröffentlicht, wenn Sie hierfür die Zustimmung erteilen.

Formular zum Bürgerhaushalt 2021 – Das Formular besteht aus 4 Seiten – siehe nächste vier Seiten >>>

Der Oberbürgermeister



Stadt Ilmenau

Ilmenauer Bürgerhaushalt 2021

An die

Stadtverwaltung Ilmenau
 Stadtkämmerei
 Am Markt 7
98693 Ilmenau

Anregungen der Ilmenauerinnen und Ilmenauer zum Haushalt ihrer Stadt

Werte Ilmenauerinnen und Ilmenauer,
 seit dem 01.04.2020 und bis zum 31.05.2020 können Sie sich am Ilmenauer Bürgerhaushalt und somit aktiv an der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 beteiligen. Sie können mit diesem Vorschlagsbogen Ihre Vorschläge und Anregungen schriftlich oder auch auf elektronischem Wege abgeben. Bitte senden Sie diesen Vorschlagsbogen an die oben angegebene Adresse oder geben Sie ihn **bis spätestens 31. Mai 2020** im Ilmenauer Rathaus, bei Ihrem Ortsteilbürgermeister oder bei einer anderen städtischen Dienststelle ab.

Den Haushaltsplan 2020 der Stadt Ilmenau finden Sie unter:

http://www.ilmenau.de/files/haushaltsplan_2020.pdf

Es ist beabsichtigt, die Bürgervorschläge im Internet zu veröffentlichen. In Papierform eingereichte Vorschläge werden dazu eingescannt. Soll Ihr Vorschlag

- mit Name und Anschrift
- nur unter Ihrem Namen
- ohne Bekanntgabe des Einreichers

veröffentlicht werden?

☞ Im Übrigen werden alle weiteren persönlichen Angaben, die Sie machen, weder veröffentlicht, noch an Dritte weiter gegeben, sondern ausschließlich in anonymisierter Form ausgewertet, so dass keine Rückschlüsse auf Personen oder Gruppen gemacht werden können.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsjahr: _____ mit **Hauptwohnung** seit _____ in Ilmenau wohnhaft

= Zutreffendes ankreuzen

Seite 1

Der Oberbürgermeister



Stadt Ilmenau

Ilmenauer Bürgerhaushalt 2021

Deine Stadt, Dein Geld

Mein Vorschlag, meine Anregung:

Anlage(n) liegt/liegen bei

Mein Vorschlag bezieht sich auf das Thema:

Kommunale Verkehrsinfrastruktur
z.B. Gemeindestraßen (nicht Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen), Plätze, Fuß- und Radwege

Wirtschaftsförderung und Tourismus

Kultur und Kunst

Umwelt und Naturschutz

Sonstiges, und zwar _____

Kinder- und Jugendeinrichtungen
z.B. kommunale Kindertagesstätten, öffentliche Spielplätze, kommunale Jugend- und Familieneinrichtungen

Sportförderung, Sportstätten

Heimat- und Brauchtumpflege

Park- und Gartenanlagen

Mein Vorschlag ist:

ein Sparvorschlag

ein Ausgabenvorschlag

haushaltsneutral (erforderliche Aufwendungen werden voll durch zusätzliche Einnahmen bzw. Einsparungen an anderer Stelle abgedeckt)

☞ Bitte vergessen Sie nicht, umseitig Ihre persönlichen Daten einzutragen, die auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt werden.

Anonyme Vorschläge und Anregungen können leider keine Berücksichtigung finden.

= Zutreffendes ankreuzen

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung mit gleichzeitigem Nachweis der Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner im Vorschlagsbogen für den **Bürgerhaushalt** bereitgestellten personenbezogenen Daten ein. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des/der eingereichten Vorschlages/Vorschläge.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang des Widerrufs dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an die Stadtverwaltung Ilmenau, Oberbürgermeister, Am Markt 7, 98693 Ilmenau richten. Die weitere Bearbeitung des/der eingereichten Vorschlages/Vorschläge wird damit eingestellt.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Stadtverwaltung Ilmenau
Der Oberbürgermeister
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Amt: Stadtkämmerei
Telefon: +49 3677 600 144
E-Mail: kaemmerei@ilmenau.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte
Telefon: +49 3677 600-148
E-Mail: datenschutz@ilmenau.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:
Vorschlagsbearbeitung Bürgerhaushalt

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: zuständige Ämter der Stadtverwaltung Ilmenau
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): zuständige Behörden und nachgeordnete Bereiche im IIm-Kreis

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend Ihrer Angaben auf dem Vorschlagsbogen im Internet veröffentlicht. Die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist damit gegeben.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Ihre Rechte

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten habe Sie folgende Rechte:

Sie können nicht gezwungen oder gedrängt werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (**Freiwilligkeit der Einwilligung**).

Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (**Widerrufsrecht**).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tfdi.de) zu erheben (**Beschwerderecht**).



Du möchtest...

- ... dich beruflich orientieren?**
- ... dich persönlich weiterentwickeln?**
- ... Erfahrungen im sozialen Bereich sammeln?**
- ... sinnvoll Wartezeit zu deinem Studium überbrücken?**
- ... das Jahr für eine Vorpraktikum für deine spätere Ausbildung nutzen?**

Dann beginne ein

Freiwilliges soziales Jahr

In den Kindereinrichtungen der Stadt Ilmenau!

Deine Bewerbung richtest du bitte an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung Ilmenau
Personalwesen/Organisation
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Oder per E-Mail an personal@ilmenau.de

Weitere Informationen findest du unter: www.buntstiftung.de/freiwilligendienste/fsj

Radeln für Gesundheit und Klimaschutz in Zeiten des Corona-Virus: Stadtradeln und Schulradeln im Ilm-Kreis, vom 1. - 21. Mai, findet statt

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Ilm-Kreises,

nicht nur wir, sondern auch das Bundesgesundheitsministerium ist überzeugt, dass das Fahrrad das sinnvollste Verkehrsmittel für die verbleibenden unvermeidlichen Wege ist. Es ist in diesen Tagen die beste Alternative zum ÖPNV und in vielen Fällen dem Auto vorzuziehen.

Zugleich bietet das Radfahren die Möglichkeit, sich weiterhin an der frischen Luft zu bewegen und Ausflüge zu unternehmen. Das fördert nicht nur die Gesundheit, sondern hilft auch, der mit der Einschränkung des öffentlichen Lebens einhergehenden Langleweile ein wenig entgegenzuwirken, ohne dass es dabei zu engem zwischenmenschlichen Kontakt kommt.

Kann es auch in Zeiten des Corona-Virus im Ilm-Kreis gelingen, gemeinsam viele Kilometer auf dem Fahrrad beim diesjährigen STADTRADELN und SCHULRADELN zu sammeln?

Die Organisatoren der Aktion Felix Schmigalle und Katharina Cherubim vom Landratsamt Ilm-Kreis, Jörg Baumann von der Stadtverwaltung Arnstadt, Alexander Grube von der Stadtverwaltung Ilmenau und Volker Fölsche vom ADFC in Ilmenau beantworten diese Frage eindeutig mit „Ja“. „Radfahren in Zeiten der Corona-Pandemie ist für viele Mitbürger*innen die beste Möglichkeit, gesund und klimafreundlich weiterhin mobil zu sein. Ob zum Arbeitsplatz oder zum Einkaufen kann das Fahrrad als Transportmittel neu entdeckt werden. Wir sehen das Radfahren als Möglichkeit und Chance, Körper und Geist in diesen turbulenten Zeiten zu stärken für alle Altersklassen und auch als aktiven Ausgleich für alle Schüler*innen, falls das Homeschooling fortgesetzt werden muss. Das diesjährige STADTRADELN und SCHULRADELN wird deshalb nicht ausfallen!“, so Felix Schmigalle, Klimaschutzmanager des Ilm-Kreises. Jörg Baumann von

der Stadtverwaltung Arnstadt ergänzt: „Wir denken, es spricht nichts dagegen, digital in Austausch mit anderen zu treten und Radkilometer für das eigene Team oder die Schule zu sammeln“.

Die Landrätin des Ilm-Kreises, Petra Enders, der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau, Dr. Daniel Schultheiß, und der Bürgermeister der Stadt Arnstadt, Frank Spilling, laden Sie herzlich ein, im diesjährigen Aktionszeitraum vom 1. bis 21. Mai 2020 in die Pedale zu treten und fleißig Kilometer für den Ilm-Kreis oder für die Städte Arnstadt und Ilmenau zu sammeln.

Schon seit 2008 treten deutschlandweit immer mehr Menschen bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis für mehr Klimaschutz und den Ausbau des Radverkehrs in die Pedale. Der Ilm-Kreis ist seit 2016 gemeinsam mit Arnstadt und Ilmenau sehr erfolgreich mit dabei, 2019 wurden an 21 Tagen satte 202.412 Kilometer auf dem Fahrrad zurückgelegt. In 59 Teams mit insgesamt 1.422 aktiven Radler*innen wurden dabei rund 29 Tonnen CO2 vermieden.

Seien Sie ein Teil einer großen Europäischen Bewegung und zeigen Sie, wie einfach es ist, CO2 zu vermeiden. Radeln Sie mit uns gemeinsam, melden Sie sich beim STADTRADELN an, werden Sie Mitglied eines Teams oder bilden Sie ein eigenes.

Anmeldungen sind ab sofort unter:

www.stadtradeln.de/ilm-kreis möglich!

Weitere Informationen zur Aktion finden sie auf dem Flyer der als Download auf den Seiten des Landratsamts.

Vielen Dank und sonnige Grüße aus dem Landratsamt

Felix Schmigalle

Klimaschutzmanager des Ilm-Kreises

Lust auf Fußball?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Wir suchen:

- fußballbegeisterte Männer

Wir bieten:

- ambitioniertes Fußballtraining
- große & tolle Sportanlage
- aktives Vereinsleben



Wir freuen uns auf Dich!

www.nurdersvu.de

Meldet Euch unter 0176/20209692.

Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...

Heinz Geyer aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

Erika Schmidt aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag
Gerda Mäder aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

Rudolf Bendel aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

den Eheleuten
Erika und Harald Erdmann
zur Eisernen Hochzeit

Fritz Ring aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

Herbert Botzki aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag
Horst Amm aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

Fritz Kerntopf aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag

Horst Halla aus Ilmenau
zum 90. Geburtstag



Erweiterung der Abteilung Wirtschaftsförderung in der Stadtverwaltung Ilmenau



Sebastian Poppner und Tino Wagner, Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung in der Stadtverwaltung Ilmenau

Foto: R. Henneberger

Aus der Eingliederung der neuen Ortsteile in die Stadt Ilmenau, zur Jahresmitte 2018 und zu Beginn des Jahres 2019, ergab sich ein Zuwachs an Unternehmen und Gewerbeflächen sowie an künftigen, inhaltlichen Herausforderungen im Standortwettbewerb mit anderen Kommunen. Deshalb wurde die Abteilung Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung umstrukturiert und personell erweitert.

Neben Sebastian Poppner ist nun seit Beginn des Jahres Herr Tino Wagner in diesem Bereich für die Stadtverwaltung tätig.

In der Abteilung gibt es künftig folgende Arbeitsschwerpunkte:

Ein Themenbereich beinhaltet unter anderem den Breitbandnetzausbau und die Bestandssicherung der bereits ansässigen Firmen, wobei der Fokus für Handwerksunternehmen weiter geschärft werden soll. Hier wird Herr Sebastian Poppner als Ansprechpartner für Kaufleute, Dienstleister, Handwerker, bestehende Unternehmen und Gewerbetreibende sowie wirtschaftsnahe Institutionen fungieren.

Ein zweiter Themenbereich beinhaltet die Initiierung der Entwicklung eines wirtschaftspolitischen Leitbildes, die Strategieentwicklung und Unterstützung von Unternehmensnetzwerken.

Hier wird Herr Tino Wagner als Ansprechpartner für Start-up's aus dem Umfeld der TU Ilmenau, für Investoren und Multiplikatoren zur Verfügung stehen.

Tino Wagner ist gebürtiger Thüringer, 46 Jahre alt und wohnt seit 2002 in Ilmenau.

Er absolvierte ein Studium an der Fachhochschule Schmalkalden. Bereits in seiner ersten beruflichen Anstellung, in einer Erfurter Marketing-Agentur, hatte er Kontakt zu Ilmenauer Technologie-Unternehmen und kam schließlich im Jahr 2002 als Büroleiter der „GET UP“, Thüringer Existenzgründer Initiative, nach Ilmenau und betreute überwiegend Gründungsprojekte von der TU Ilmenau. Anschließend leitete er Applikationszentren für die Branchen Mikrosystemtechnik, Bauen und Kreativwirtschaft in Ilmenau, Erfurt und Weimar und war Projektverantwortlicher in Instituten an der TU Ilmenau. In seiner letzten beruflichen Station vor seinem Wechsel in die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung war er Abteilungsleiter eines Ilmenauer Medizintechnikunternehmens und gleichzeitig kaufmännischer Leiter des Mutterunternehmens in München. Mit seinen Kenntnissen der Ilmenauer Unternehmen und seinen Erfahrungen wird er für die Stadtverwaltung einen wesentlichen Beitrag leisten, dass die Stadt Ilmenau weiterhin ein attraktiver Standort für Unternehmen, Wissenschaft, Selbständige und Innovatoren ist.

Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Öffnung der Bibliothek seit 27.04.2020

Durch die aktuelle Thüringer Verordnung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus ist es möglich, die Bibliothek wieder zu öffnen. Bereits mit dem am 6. April 2020 eingeführten Service des Abholfensters und Lieferdienstes sollte der Zugang zu allen Medien

der Bibliothek wieder ermöglicht werden. Das Angebot wurde ab dem ersten Tag genutzt; es wurden auch einige neue Benutzungsanträge gestellt, um den Service in Anspruch nehmen zu können. Unter Einhaltung strenger Hygiene- und Abstandsregeln werden neben dem auch

weiterhin bestehenden Angebot des Ausgabefensters und des Lieferdienstes die Räume der Bibliothek in der Kernstadt **seit 27.04.2020** geöffnet, es gelten jedoch folgende **neue** Öffnungs- und Servicezeiten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abholfenster	10 - 13 Uhr	10 - 13 Uhr 15 - 18 Uhr	geschlossen	10 - 13 Uhr	10 - 13 Uhr
Bibliotheksräume	13 - 15 Uhr	13 - 15 Uhr	geschlossen	13 - 15 Uhr	13 - 15 Uhr
Lieferdienst			ganztägig		

Zusätzlich gelten einige neue Regeln, da die Bibliothek derzeit lediglich als „Medienumschlagplatz“ und nicht für die Lektüre und den Aufenthalt genutzt werden kann:

Sitzgelegenheiten und Computerarbeitsplätze stehen nicht zur Verfügung.

Der Besuch der Bibliothek sollte nicht länger als 10 Minuten andauern.

Es können nicht mehr als 5 Benutzer gleichzeitig in der Bibliothek sein.

Kinder sollten möglichst die Bibliothek nicht betreten, unter 12 Jahren ist der Besuch der Bibliothek nur in Begleitung mit einem Erziehungsberechtigten möglich.

Vor dem Betreten der Bibliotheksräume sind die Hände zu desinfizieren und die Benutzer müssen eine Nase-Mund-Bedeckung tragen.

Menschen mit Erkältungssymptomen kann kein Zutritt gewährt werden.

Das Angebot der Bibliotheksöffnung soll vor allem für diejenigen Benutzer eine Hilfe sein, die sich ungern nur online über den Bestand informieren und ihre Auswahl treffen wollen oder können.

Die Medienausleihe über das Abholfenster und den Lieferdienst ist weiterhin möglich. Hierzu ist lediglich eine Vorbestellung notwendig. Für das Ausgabefenster werden Abholtermine vereinbart, beim Lieferdienst ist darauf zu achten,

dass die vorbestellten Medien auch in den heimischen Briefkasten passen.

Die Außenstellen in Gehren und Langeviesen bleiben weiterhin geschlossen, da sich der Großteil des Medienbestandes in der Kernstadt befindet, der aktuelle Service alle verfügbaren Ressourcen bindet und mit dem Lieferdienst sämtliche Ortsteile der Stadt Ilmenau an das Angebot der Bibliothek angeschlossen sind.

Die Bibliothek ist für Vorbestellungen, Nachfragen und Benutzungsanträge unter Tel. 03677 600-420 und per E-Mail über bibliothek@ilmenau.de erreichbar.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: www.ilmenau.de/2720-0-Veranstaltungskalender.html

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies unter Telefon: 600-112 mit. Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek in der Bahnhofstraße 7.



Hinweis Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 28, 03/2020); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF1ILK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau (R. Henneberger/S. 1 und S. 18)